

sein muß, in dessen Gründen das Ergebnis der Beweisaufnahme durchaus Verwendung finden kann, das somit der Meinung des Senats zur Unterstützung dient.

Aus rein praktischen Überlegungen wäre es nämlich nicht zu verantworten, in derartigen Verfahren, in denen oft beide Parteien vorläufige Gebührenbefreiung genießen und bisher durch Rechtsbeistände vertreten waren, diesen nunmehr Anwälte beizuordnen, dann einen neuen Verhandlungstermin anzuberaumen, um danach die Berufung als unbegründet zurückzuweisen. Ein derartiges Verfahren würde nicht nur eine Prozeßverschleppung, sondern vor allem eine finanzielle Belastung für den Staatshaushalt bedeuten, die durchaus vermieden werden kann.

Dr. WOLFGANG KOCH,

Hauptreferent im Ministerium der Justiz:

Wie bei der Auslegung aller gesetzlichen Bestimmungen, muß der Richter auch bei § 41 AnglIVO ihren rechtspolitischen Zweck, in diesem Falle die erforderliche Entlastung der Bezirksgerichte, berücksichtigen. Aber dieser Forderung wird nur dann Genüge geleistet, wenn der Zweck der anzuwendenden Vorschrift durch eine sinngemäße Auslegung gewahrt bleibt¹⁾.

Die von Karwehl vorgeschlagene Handhabung der vor den ehemaligen Landgerichten anhängig gewesenen Berufungsverfahren verstößt gegen die demokratische Gesetzlichkeit. Diese Auffassung wird schon formal durch die Überschrift des § 41 AnglIVO bestätigt. Sie lautet ausdrücklich: „Entscheidung ohne Verhandlung“.

Ein Beschluß gemäß § 41 AnglIVO ist nur dann möglich, wenn noch nicht mündlich verhandelt worden ist. Hält der Berufungssenat eine mündliche Verhandlung für erforderlich, dann gibt er zu erkennen, daß für eine Verwerfung der Berufung durch Beschluß als offensichtlich unbegründet kein Raum ist. Der Berufungssenat kann deshalb nach erfolgter mündlicher Verhandlung nicht wieder der Auffassung sein, die Berufung sei doch offensichtlich unbegründet. Das wäre ein Widerspruch in sich. „Offensichtlich“ heißt eben, daß keine Zweifel an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung bestehen und daß eine weitere Klärung des Sachverhalts durch die zulässigen Beweismittel nicht mehr notwendig ist. Der Berufungssenat muß die Entscheidung im Ergebnis und in der Begründung völlig billigen und das im Berufungsverfahren dagegen Vorgebrachte als unerheblich ansehen. Wenn in dem Verfahren einmal eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, dann muß das Verfahren auch zu Ende durchgeführt werden. Nach einer mündlichen Verhandlung kann nur noch durch Urteil, nicht aber durch einen Beschluß über die Sache selbst entschieden werden. Entscheidungen, die den zur Entscheidung reifen Rechtsstreit in der Instanz nach erfolgter mündlicher Verhandlung ganz oder teilweise erledigen, können nur in der Form eines Urteils ergehen. Das folgt unmittelbar aus den §§ 300 ff. ZPO. Daran ändert auch § 41 AnglIVO nichts. Es ist ein Prinzip der ZPO, daß Urteile in der Regel auf Grund mündlicher Verhandlungen ergehen, während Beschlüsse — mit einigen Ausnahmen (z. B. Beweisbeschlüsse) — ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Diese Auffassung muß auch dann gelten, wenn es sich um Berufungsverfahren handelt, die zunächst bei den ehemaligen Landgerichten und jetzt bei den Berufungssenaten der Bezirksgerichte anhängig sind. Kein Beteiligten würde es verstehen, wenn in diesen Fällen die Berufung nach einer vor dem ehemaligen Landgericht durchgeführten mündlichen Verhandlung und einer möglicherweise dort veranstalteten Beweisaufnahme als offensichtlich unbegründet verworfen würde. Gesichtspunkte wie die der starken finanziellen Belastung des Staatshaushaltes durch alte Berufungsverfahren oder der Prozeßverschleppung können hier nicht ausschlaggebend sein. Beiden Momenten kann durch eine straffe Prozeßführung und Konzentration seitens des Gerichts entschieden entgegengewirkt werden..

¹⁾ vgl. Niethammer in NJ 1953 S. 300.

Nur wenn der bisherige Prozeßverlauf eine weitere mündliche Verhandlung oder gegebenenfalls daraufhin eine Beweisaufnahme vor dem Bezirksgericht notwendig macht, ist nach deren Durchführung für eine Beschlußfassung gemäß § 41 AnglIVO kein Raum mehr. Als Gegenargument gegen meine Auffassung kann m. E. auch nicht die Tatsache angeführt werden, daß durch die Neufestsetzung der Berufungssumme auf 300 DM diejenigen Verfahren, die vor Inkrafttreten der Angleichungsverordnung in die Berufung gegangen sind und die die 300-DM-Grenze nicht erreichten, trotzdem durchzuführen sind, weil hiermit in keiner Weise — wie dies in der Bestimmung des § 41 AnglIVO der Fall ist — materiellrechtliche Überlegungen berührt worden sind.

II

Unter Berücksichtigung des Entlastungs- und Übergangscharakters des § 41 AnglIVO kann gesagt werden, daß diese Vorschrift eine gewisse Beschränkung der Rechte des Bürgers im Rechtsmittelverfahren enthält. Es ist selbstverständlich, daß eine solche Beschränkung nur insoweit zulässig sein kann, als das Gesetz sie ausdrücklich vorsieht. Die Auslegung Karwehls zu § 41 AnglIVO überschreitet den Rahmen des Zulässigen, wenn sie diese Bestimmung auf Berufungsverfahren anwenden will, die vor den ehemaligen Landgerichten anhängig gewesen und dort verhandelt worden sind.

Die Parteien haben auch einen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung oder auf den Erlaß eines Urteils, wenn in der Sache selbst einmal verhandelt wurde und sie nunmehr zur Entscheidung reif ist. Das ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Gericht und Partei. Für den Strafprozeß hat Strogowitsch²⁾ das Vorhandensein solcher prozessualer Verhältnisse zwischen dem Gericht und den anderen Prozeßbeteiligten bejaht. Anfangs wurde ihre Erwähnung zwar als Wiedereinführung der bürgerlichen Theorie des Strafprozesses als eines juristischen Verhältnisses betrachtet, aber inzwischen gehört diese Einstellung in der Sowjetunion der Vergangenheit an. Das Vorhandensein von Prozeßverhältnissen mit bestimmten Rechten und Pflichten wird im sowjetischen Strafprozeß allgemein anerkannt³⁾.

Es bestehen keine Bedenken, auch für den Zivilprozeß das Vorhandensein bestimmter prozessualer Verhältnisse anzunehmen; denn für den Zivilprozeß gilt ebenfalls die These, daß die am Zivilprozeß beteiligten Bürger Rechtssubjekte sind, die die ihnen gesetzlich zustehenden Rechte wahrnehmen und die ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten erfüllen. Wie ein jeder Zweig des Rechts, stellt auch das Zivilprozeßrecht eine besondere Methode zur Regelung der Beziehungen der Menschen untereinander dar. Deshalb gehören zum Wesen des Zivilprozesses nicht nur die prozessuale Tätigkeit des Gerichts, sondern auch die prozessualen Verhältnisse, an denen die Bürger, auf die sich die Tätigkeit des Gerichts erstreckt, beteiligt sind. Sie sind gesellschaftliche Verhältnisse, die Überbaucharakter tragen, denn ihnen liegen ebenfalls die Produktionsverhältnisse zugrunde⁴⁾.

Die Bejahung eines Prozeßverhältnisses zwischen Gericht und den anderen Prozeßbeteiligten führt unter Berücksichtigung des § 41 AnglIVO zwangsläufig zu dem Ergebnis, daß die Parteien dann ein Recht auf die Durchführung des Verfahrens haben, wenn einmal in die Berufungsverhandlung eingetreten worden ist. Es ist hierbei gleichgültig, ob es sich um einen Prozeß handelt, der schon vor der Berufungskammer eines ehemaligen Landgerichts anhängig gewesen ist, oder ob es ein Berufungsverfahren betrifft, das erst nach Inkrafttreten des neuen GVG eingeleitet worden ist. Das Bezirksgericht kann in beiden Fällen nach einer einmal durchgeführten mündlichen Verhandlung nur durch Urteil über die Sache selbst entscheiden.

²⁾ Einige Fragen der Theorie des sowjetischen Strafprozesses, in „Sowjetstaat und Sowjetrecht“ 1952, Heft 8, Manuskriptdruck — Übersetzung des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft, S. 9 unter n.

³⁾ vgl. Strogowitsch, a. a. O. S. 10.

⁴⁾ vgl. Strogowitsch, a. a. O. S. 9.